

Aushang am: ..... 27. 04. 99 .....  
Datum/Unterschrift

Abzunehmen am: ..... 06. 05. 99 .....  
Datum

19. 05. 99 .....  
Datum/Unterschrift

## Satzung

### über die Wasserversorgung und die Erhebung vom Entgelten für die Wasserversorgung (Wassersatzung)

Die Gemeinde Pruchten hat am 29.3.99 auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 79), der §§ 43 und 44 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. 669, geändert durch EnteignungsG vom 02.03.1993, GVOBl. S.178) sowie der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. Dezember 1990 (BGBl. Teil I Nr. 66 1990) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Pruchten, nachfolgend als Kommune bezeichnet, betreibt in ihrem Gebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe des § 43, Abs. 1 LWaG.
2. Die Kommune bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Wasser- und Abwasser GmbH „Boddenland“, Margaretenstraße, 18311 Ribnitz-Damgarten, dessen Gesellschafter sie ist. Nachfolgend „Boddenland GmbH“ genannt.
3. Die Boddenland GmbH ist berechtigt, „Ergänzende Bestimmungen“ zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVW Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) zu verwenden.
4. Die Boddenland GmbH trifft zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen und gibt diese in Verbindung mit Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

#### § 2 Berechtigung zum Anschluss und zur Benutzung an die Wasserversorgungsanlage

1. Der Bezug von Trink- und Brauchwasser ist im Gebiet der Kommune unter Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage der „Boddenland“ GmbH zulässig, soweit nicht im Einzelfall die Versorgungspflicht nach § 43 Abs. 1 LwaG entfällt.
2. Die private Wasserförderung und Wasserselbstversorgung nach § 16 und § 38 LwaG ist weiter unter nachstehenden Bedingungen in Eigenverantwortung zulässig:
  - Wasserversorgungsanlagen der „Boddenland“ GmbH und private Wasserversorgungsanlagen dürfen nicht miteinander verbunden werden. Die Leitungen sind gemäß Trinkwasserverordnung, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

- Bei Inbetriebnahme, wesentlichen baulichen oder betriebstechnischen Änderungen an wasserführenden Teilen und bei Eigentumsänderungen hat der Inhaber der Wasserselbstversorgungsanlage spätestens zwei Wochen vorher dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen.
  - Der Inhaber einer Wasserselbstversorgungsanlage hat das Wasser gemäß den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung auf eigene Kosten untersuchen zu lassen. Entsprechende Nachweise sind zu führen.
  - Der Inhaber einer Wasserselbstversorgungsanlage stellt die Gemeinde Pruchten von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen die Gemeinde aus der Beschaffenheit des Wassers geltend gemacht werden.
3. Bei der Wasserselbstversorgung sind durch geeignete fachkundige Unternehmen vor Anschluss an das öffentliche Abwassernetz geeichte Wasseruhren zu installieren.
  4. Die zusätzlichen Aufwendungen für das Ablesen der Wasseruhren der Wasserselbstversorgungsanlagen trägt der Eigentümer.
  5. Die Geltung sonstiger Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere des Wasserrechts, bleibt unberührt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V, S. 249), zuletzt geändert in der Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.02.1998 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Pruchten, den 29.03.1999

  
Wieneke  
Bürgermeister

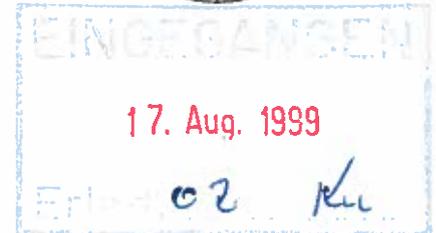


# Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

Amt Barth-Land  
- Der Amtsvorsteher -  
Hölzern-Kreuz-Weg 11

18356 Barth



Name  
59 115 Sternitzke

Datum  
13. August 1999

## Anzeige von Satzungen

Durch die

**Gemeinde Pruchten**

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

**Satzung über die Wasserversorgung und die Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgung**



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern  
Bahnhofstraße 12/13  
18507 Grimmen  
Telefon: 038326/59 (0)  
Telefax: 038326/59130

Landkreis Nordvorpommern  
Außenstelle Ribnitz-Damgarten  
Damgartener Chaussee 40  
18311 Ribnitz-Damgarten  
Telefon: 03821/883 (0)  
Telefax: 03821/883812

Sprechzeiten:  
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr  
13.00-18.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr  
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Vorpommern  
Konto: 29000005  
BLZ: 13051022